

UMWELTRECHT AKTUELL.

JKU

JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ



AUSGABE 9/2018

INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Diese Ausgabe widmet sich dem **Schwerpunkt Tierschutzrecht**.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

Aktuelles zu den Dieselfahrverboten in der Bundesrepublik Deutschland	2
TiRuP – Die neue Plattform für „Tierschutz in Recht und Praxis“ feiert ihren ersten Geburtstag.....	4
Neuerscheinung: „Tagungsband Tier & Recht-Tag 2017“	4
Vorschau 3. Tier & Recht-Tag	5
Veranstaltungshinweise.....	6

AKTUELLES ZU DEN DIESELFahrVERBOTEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

VGH München (22. Senat), Beschluss vom 14.8.2018 – 2 C 18.583, 22 C 18.667 „Luftreinhalteplan München – Zwangsgeld gegen Behörde“

Folgende Leitsätze hält der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung fest:

1. Die Wirksamkeit und Vollstreckbarkeit in Rechtskraft erwachsener Urteile bleibt bestehen, selbst wenn nach ihrem Eintritt in die Rechtskraft andere – auch im Instanzenzug übergeordnete – Gerichte Sach- oder Rechtsfragen divergierend beantworten.
2. Rechtfertigungen für räumliche oder zeitliche Einschränkungen von Dieselfahrverboten und sich auf Einzelfälle oder Gruppen beziehende Ausnahmen ebenjener werden mit dem hochrangigen Rechtsgut des menschlichen Lebens und der Gesundheit aufgewogen. Ebenso darf das Erfordernis einer wirkungsvollen Umsetzung des Unionsrechts nicht untergraben werden.
3. Unzulässig hohe Stickstoffdioxidkonzentrationen stellen eine streckenbezogene, jedoch keine primär flächenbezogene Problematik dar.
4. Eine Verkehrsumleitung in andere Straßen ist dann kein geeignetes Mittel zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte da, wenn diese ebenso zu einer Überschreitung des Grenzwerts führt.

In einem vorhergehenden Verfahren erwirkte der Vollstreckungsgläubiger, eine nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigung, das am 9.10.2012 ergangene Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München im Verfahren M 1 K 12.1046, dass den Beklagte geeignete Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des Immissionsgrenzwerts für NO₂ im Münchner Stadtgebiet zu erlassen habe. Dieses Urteil erwuchs in Rechtskraft. In der Folge wurde der Münchner Luftreinhalteplan fortgeschrieben, dies jedoch unzureichend.

Daraufhin drohte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im U v 27.2.2017 (22 C 16.1427 – DVBl 2017, 781) mit einem sich auf €2.000,- belauenden Zwangsgeld, wenn der Bekl kein vollständiges Verzeichnis jener Straßen bzw deren Abschnitte vorlegt, in denen der Immissionsgrenzwert überschritten wird, und ein Zwangs-

geld iHv €4.000,-, wenn nicht Verbote für mit Selbstzündungsmotor ausgestattete Fahrzeuge aufgenommen wird sowie wenn bis zum 31.1.2017 kein vollzugfähiges Konzept zum Luftreinhalteplan vorliegt.

Die Einwendung des Vollstreckungsschuldners, dass die Stickstoffdioxidbelastung auf den etwaigen Ausweichstrecken ansteigen wird, stellt dem U zufolge kein rechtliches Problem dar, da im Sinne der Interessenabwägung die an den von den Dieselfahrverboten betroffenen Strecken lebenden Anrainer und insbesondere deren Gesundheit von der sinkenden Belastung profitieren. Dieselfahrzeuge der Abgasnorm 6 generell sowie jene der Klasse 5 bis 1.9.2019 dürfen von den sektoralen Fahrverboten ausgenommen werden.

VG Düsseldorf (3. Kammer), Beschluss vom 6.9.2018 – 3 M 123/18 „Zwangsgeldandrohung, Luftreinhalteplan, Umweltzone Düsseldorf, Stickstoffdioxid, Vollstreckungstitel“

In diesem Urteil lehnt das Verwaltungsgericht Düsseldorf einen Antrag auf Androhung eines Zwangsgeldes ab.

In casu begehrt ein nach § 3 UmwRG anerkannter Umweltverband als Vollstreckungsgläubiger die Vollstreckung des U v 27.2.2017 des Bundesverwaltungsgerichts, indem der Vollstreckungsschuldner dazu verurteilt wurde „den Luftreinhalteplan Düsseldorf unter Begutachtung der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts zur Zulässigkeit und Verhältnismäßigkeit von Verkehrsverboten fortzuschreiben.“¹

Am 21.6.2018 wurde das gegenständliche Vollstreckungsverfahren initiiert. Als Begründung diente hierbei eine Wortmeldung der Umweltministerin des Vollstreckungsschuldners im Zuge einer Landtagssitzung sowie der Schriftverkehr des Prozessbevollmächtigten des Vollstreckungsschuldners, woraus sich ergebe, dass keine Bereitschaft zur ehestmöglichen Grenzwerteinhaltung sowie zum Erlass notwendiger Maßnahmen, sodass diese 2019 wirksam sind. Dies sei durch die Vorlage des am 21.8.2018 präsentierten Entwurfs zum Luftreinhalteplan Düsseldorf 2018 bestätigt. Ebendieser Entwurf

¹ Vgl Gründe: I 6.

sei entspreche nicht den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts, welches entschied dass unter den gegebenen Umständen ein Dieselfahrverbot zwingend notwendig sei.

Daraufhin beantragte die Vollstreckungsgläubigerin, um die Erfüllung der aus dem U 3 K 7695/15 v 13.9.2016 resultierenden Verpflichtungen zu erreichen, ein Zwangsgeld von bis zu €10.000,- anzudrohen, sodass der Schuldner

1. ein Verbot für mit Selbstzündungsmotor ausgestattete Fahrzeuge unterhalb der Emissionsklasse 5 in Bereichen mit Überschreitungen des Jahresmittelwerts für NO₂ in den Luftreinhalteplan aufzunehmen sowie
2. wirksame Maßnahmen gegen die Überschreitung des Grenzwerts für NO₂ im Stadtgebiet im Jahr 2019 zu erlassen hat, die es äußerst

wahrscheinlich erscheinen lassen, dass dieses Ziel erfüllt wird.

Der Vollstreckungsschuldner beantragt die Zurückweisung des Antrags, da er die Vorgaben nicht lediglich eingehalten, sondern übertroffen habe.

Das Verwaltungsgericht führt in seinem U aus, dass der Vollstreckungsantrag zwar zulässig sei, jedoch nicht begründet, da in casu keine Nichterfüllung, aber auch keine Schlechterfüllung unter Maßgabe der auferlegten Verpflichtungen vorliegt. Die Bezirksregierung hat sich mit verschiedenen Varianten der Dieselfahrverbote auseinandergesetzt. Ob der derzeitige noch offene Luftreinhalteplan Düsseldorf 2018 genügt, ist in einem etwaigen weiteren Erkenntnisverfahren zu klären.

Michaela Felbauer

TIRUP – DIE NEUE PLATTFORM FÜR „TIERSCHUTZ IN RECHT UND PRAXIS“ FEIERT IHREN ERSTEN GEBURTSTAG

Vor einem Jahr, also im November 2017 wurde die Zeitschrift **TiRuP** „Tierschutz in Recht und Praxis“ (TiRuP) aus der Taufe gehoben. Sie wird seither in Kooperation zwischen der Universität Salzburg (PLUS), der Universität Linz (JKU) und der Tierschutzombudsstelle Wien (TOW) herausgegeben und hat die Jan Sramek Verlag KG als Partner. Als **HerausgeberInnen, Redaktion und Schriftleitung** fungieren ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. *Rudolf Feik* und Sen. Sc. Mag.^a Dr.ⁱⁿ *Heike Randl* (Universität Salzburg), Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* und Sen. Sc. Mag. Dr. *Rainer Weiß* (JKU) sowie Mag. Dr. *Niklas Hintermayr* und Dipl.-Ing.ⁱⁿ *Eva Persy*, M.Sc. (Tierschutzombudsstelle Wien). Im **Beirat der Zeitschrift** sind Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Astrid Epiney*, LL.M., Dr.ⁱⁿ *Barbara Fiala-Köck*, Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Johanna Filip-Fröschl*, Univ.-Prof. Mag. Dr. *Hubert Hinterhofer*, ao. Univ.-Prof. Dr. *Dietmar Jahnel*, Univ.-Prof. Mag. Dr. *Reinhard Klaushofer*, Dr. *Christoph Maisack*, ao. Univ.-Prof. Dr. *Kurt Remele*, Univ.-Prof.ⁱⁿ MMag.^a Dr.ⁱⁿ *Eva Schulev-Steindl*, LL.M. und Ass.-Prof. Mag. Dr. *Andreas-Michael Weiß* vertreten.

Die TiRuP ist eine juristische Open Access-Fachzeitschrift, die der frei und unentgeltlich zugänglichen **Publikation sachlicher, wissenschaftlich fundierter Aufsätze und Entscheidungsbesprechungen aus dem Bereich des Tier- und Artenschutzrechts und themenverwandter**

(Rechts-)Materien dient. Sie ist in zwei Teile gegliedert: In **Teil A** finden sich rechtswissenschaftliche Abhandlungen und Entscheidungsbesprechungen, während **Teil B** praxisorientierte Beiträge (mit didaktischen Elementen), Gast- und Diskussionsbeiträge, fachspezifische Buchrezensionen sowie redaktionelle Hinweise enthält. Als erste und einzige österreichische Zeitschrift richtet sich die TiRuP speziell an alle mit tier- und artenschutzrechtlichen Fragen Befassten aus Wissenschaft und Praxis. Sie erfüllt die Kriterien des Directory of Open Access Journals (DOAJ). Die Inhalte der TiRuP erscheinen **laufend digital** unter <http://www.tierschutz-in-recht-und-praxis.at> und <http://www.tirup.at>. Die einzelnen Beiträge können daher bereits unmittelbar nach der Online-Stellung abgerufen werden können. Das Online-Medium wird durch einen gedruckten **Jahrgangsband** ergänzt.

AutorInnen können ihre Beiträge per Mail entweder an die Redaktionsadresse redaktion@tirup.at oder aber an die einzelnen HerausgeberInnen senden. Aufgrund der Erscheinungsweise entstehen den AutorInnen für die Publikation keinerlei Kosten. Richtlinien für die Beitragseinreichung stehen auf der TiRuP-Homepage zur Verfügung. Die HerausgeberInnen hoffen, mit der TiRuP dem praktisch so wichtigen Thema des Tierschutzes in Recht und Praxis eine würdige Plattform zur Verfügung stellen zu können.

Rainer Weiß

NEUERSCHEINUNG: „TAGUNGSBAND TIER & RECHT-TAG 2017“

Kürzlich ist in der Schriftenreihe „Umweltrecht und Umwelttechnikrecht“ im Verlag Trauner der Band *Hintermayr/Persy/E. Wagner* (Hrsg), „Tagungsband Tier & Recht-Tag 2017“ erschienen.



Die Autorinnen:

Gieri Bolliger, Niklas Hintermayr, Ariane-Desirée Kari, Nicole Klinger, Christine Oberleitner-Tschan, Heike Randl, Andreas Rüttmann, Erika M. Wagner und Wolfgang Wessely

Zu den bibliographischen Daten:

Linz, Trauner Verlag, 2018, XVIII, 119 Seiten, A5, broschiert, ISBN 978-3-99062-338-1, € 25,-

Zum Inhalt:

Am 30. November 2017 fand in Wien der bereits 2. Österreichische Tier & Recht-Tag der Wiener Tierschutzombudsstelle statt. Die Fachkonferenz hatte zum Ziel, aktuelle rechtliche Frage- und Problemstellungen im Tierschutz zu diskutieren und rechtspolitische Überlegungen anzustoßen. Der vorliegende Band vereinigt die überarbeiteten Fassungen der hochkarätig besetzten Vorträge anlässlich dieser Tagung. Behandelt werden die folgenden Schwerpunktthemen:

- eine aktuelle Entscheidungsübersicht zu Tier & Recht,
- interessante Beiträge
 - zum rechtlichen Schutz der Tierwürde der Schweiz,
 - zur geplanten deutschen Heimtierverordnung,
 - zu ausgewählten Neuerungen der Tierschutzgesetz-Novelle 2017 im Allgemeinen sowie
 - zum öffentlichen Verkauf und Vermittlung von Tieren im Besonderen und

- zur Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung sowie
- eine Vorstellung der neuen Open-Access-Zeitschrift „Tierschutz in Recht und Praxis“ (TiRuP).

Der Tier&Recht-Tag wird auch in Zukunft jährlich stattfinden und soll so zu einem fixen Treffpunkt von PraktikerInnen, Forschung und Interessierten im Bereich des rechtlichen Tierschutzes im deutschsprachigen Raum werden.

Rainer Weiß

VORSCHAU 3. TIER & RECHT-TAG



Am 6. Dezember 2018 veranstaltet die Tierschutzombudsstelle Wien den bereits 3. Tier & Recht-Tag zum Generalthema „Tier- und Artenschutz: Gemeinsamkeiten – Unterschiede – Potentiale“.

Die Tagung widmet sich ua folgenden Fragen:

- Stellen Individualtierschutz und Artenschutz einen Widerspruch in sich dar?
- Wie lässt es sich rechtfertigen, Vertreter der einen Art zu töten, um einer anderen Art den Fortbestand zu ermöglichen?
- Hat der Mensch überhaupt das Recht, über Leben und Tod seiner Mitgeschöpfe zu entscheiden oder stehen diesen eigene, persönliche Rechte zu?
- Wie gehen wir mit streng geschützten Beutegreifern um und stellt eine bescheidmäßige Ausnahme vom Schutzregime der FFH-RL eigentlich einen vernünftigen Grund nach dem TierschutzG dar, um Tiere töten zu dürfen?
- Welches Potential birgt eine starke Kooperation von Tier- und Artenschützer/innen?

Zum Programm im Einzelnen:

09:00 Registrierung

09:30 Begrüßung und einleitende Statements

- 09:50 Von Dodos, Ratten und Calvariabäumen: ethische Gedankenexperimente
Kurt Remele, Universität Graz
- 10:30 30 Jahre „Tier keine Sache“ – auf dem Weg zu Persönlichkeitsrechten für Tiere? Ein kritischer Rück- und Ausblick
Johanna Filip-Fröschl, Universität Salzburg
- 11:10 Pause
- 11:30 Tier- oder Artenschutz? Oder doch waidgerecht? Der Kompetenztatbestand Tierschutz und seine Abgrenzung
Heike Randl, Universität Salzburg
- 12:10 Rechtlicher Rahmen beim Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten
Erika Wagner, Universität Linz
- 12:50 Mittagspause inkl Buffet
- 14:00 Spannungsfeld Tier- und Artenschutz am Beispiel Wolf
Klaus Rheda, Staatssekretär im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
- 14:40 Tier- und Artenschutz in der Schweiz: eine Herausforderung, aber kein Widerspruch
Vanessa Gerritsen, Stiftung für das Tier im Recht, Schweiz
- 15:20 Tier- und Artenschutz: Ansätze für einen gemeinsamen Weg, Best Practice und Potentiale
Nicolas Entrup, Shifting Values, Wien
- 16:00 Ende der Veranstaltung

Datum: 6. Dezember 2018
Ort: Urania, Urania-Str 1, 1010 Wien
Veranstalter: Tierschutzombudsstelle Wien
Tagungsbeitrag: € 40,-
Anmeldung: <https://www.tieranwalt.at/TierundRecht/Anmeldung.htm>

Rainer Weiß

VERANSTALTUNGSHINWEISE

International Conference: environmental law forum 2018: „Climate Change, Responsibility and Liability“

8th–10th of November 2018, University of Graz
Experts from different continents deal with legal, scientific, economic and philosophical questions, e.g.:

- What are the scientific approaches on which successful climate claims can be based?
- What principles of liability for current and historical GHG emissions result from both an international law and a philosophical point of view?
- Who can file climate lawsuits against states and large emitters, which dogmatic approaches are successful?

For a **detail programme** visit: <https://climate-law-2018.uni-graz.at/en/>

Register under:
<https://climate-law-2018.uni-graz.at/en/registration/registration/>

Featured International Speakers:

Sergey Belov, Oliver Dörr, Michael Hanemann, Oliver Ruppel, Jaap Spier, Ana Stanič, Roda Verheyen, Jorge E. Vinuales, Ke Zhou

Conference committee:

University of Graz:

Monika Hinteregger, Yvonne Karimi-Schmid, Gottfried Kirchengast, Lukas Meyer, Gerhard Schnedl, Eva Schulev-Steindl, Karl Steininger, Stefan Storr

Joanneum Research Life:

Franz Prettenthaler

University of Linz:

Erika Wagner

WU Vienna:

Verena Madner

Seminar Klimaschutz und Energiewende – Chancen für Städte und Gemeinden

16. November 2018
novum Innsbruck

Ziele:

- Bewusstsein für Notwendigkeit und Chancen der Energiewende stärken
- Motivation für konkretes Handeln steigern
- Kenntnisse über grundlegende Zusammenhänge, Ziele einer zukunftsfähigen Energie- und Klimastrategie, sinnvolle Maßnahmen vermitteln
- spezifische Chancen und Möglichkeiten der Städte und Gemeinden aufzeigen
- Best-Practice-Modelle: Lernen aus der Praxis anregen
- konkrete Maßnahmen in der Gemeinde entwickeln

Zielgruppen:

- Bürgermeister
- Amtsdirektoren
- Umweltgemeinderäte
- Energiebeauftragte
- Bauamtsleiter
- interessierte Mitbürger

Veranstalter:

Forum Wissenschaft & Umwelt, Palmgasse 3/2, 1150 Wien, mit Unterstützung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus

Anmeldung

 unter:

<https://goo.gl/forms/xD8KitnF43dqb0Sp1>

Rainer Weiß

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.